



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-23/2021

- öffentlich -

Datum: 02.02.2021

Aktenzeichen	HK
Federführender Fachbereich	Fachbereich Finanzverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2021	vorberatend
Sozial-, Integrations- und Bauausschuss	10.02.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	16.02.2021	beschließend

Beteiligungsbericht 2020 gem. § 123 a HGO über die Beteiligung der Stadt Volkmarsen

Sachdarstellung:

§ 123a HGO: Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Stellungnahme:

Die Stadt Volkmarsen ist an keinem Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts beteiligt, an dem Sie über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Des Weiteren ist sie am Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck mit einem Stimmrechtsanteil von 66,67% beteiligt.

Die Aufstellung eines Beteiligungsberichtes 2020 gem. § 123 a ist damit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien stellen fest, dass die Stadt Volkmarsen über keine Beteiligungen im Sinne des § 123a HGO verfügt und daher kein Beteiligungsbericht aufzustellen ist.

Heike Kober